

997 durch Adalbert ersetzt worden, von dem uns durch die obige Urkunde vom 25. Februar 998 — denn dies ist der, von Barberis falsch berechnete Tag ihrer Ausstellung — allein Kenntniss überkommen ist¹. Leo kann daher frühestens etwa im Sommer 998 seine Stelle eingenommen haben.

Wir haben nun oben gesehen, dass Leo das am 20. September 998 zu Pavia erlassene Gesetz Otto's III. verfasst hat, nach welchem alle Verfügungen von Bischöfen über Kirchengüter nur während deren Lebensdauer Rechtskraft besitzen sollen und sogar mit rückwirkender Kraft alle früheren Emphyteusen und Precarien für ungiltig erklärt werden, die dem Nutzen der Kirche zuwider laufen. Grade diese Bestimmung entspricht so sehr den besonderen Interessen des Vercelleser Bisthums, dass man vermuthen möchte, Leo habe schon damals als dessen Vertreter gehandelt. Denn er hat später ausdrücklich durch Otto III. die Verfügungen, die einer seiner Vorgänger, Bischof Ingo, über Kirchengut getroffen hatte, rückgängig machen lassen², indem er beklagt, wie sehr seine Kirche darunter gelitten habe. Zu der Vermuthung, dass er im September 998 zu Pavia schon als Bischof von Vercelli aufgetreten sei, würde aufs beste stimmen, was Barberis in seinem Necrolog³ bietet: 'IIII. non. iun. Albertus episcopus'⁴, wonach Leo's Vorgänger Adalbert am 2. Juni gestorben wäre; allein da wenigstens im Cod. XXXIII unter diesem Datum kein Albert verzeichnet ist, so liegt wohl ein Versehen von Barberis vor, das ich indessen in Vercelli nicht zu berichtigen vermochte⁵. Da also diese Angabe einstweilen nicht zu verwerthen ist, begnüge ich mich mit der Feststellung, dass Leo nicht vor dem Frühling 998, sicher aber vor dem Mai 999 Bischof von Vercelli geworden ist⁶.

Indem auf diese Weise, durch die Einreihung des Bischofs Adalbert zwischen Raginfred und Leo, ausge-

1) Canetti 27 sieht in ihm den 'senior Adalbertus', an den das von Giuliani im Archivio storico italiano, 4. serie. VI, 8 veröffentlichte Klagschreiben gerichtet ist. Doch scheint mir das keineswegs sicher und bedarf jedenfalls noch der Untersuchung, namentlich wohl der Durchsicht des aus Vercelli stammenden Cod. XXI der Veroneser Capitelsbibliothek.

2) DO. III. 383. 3) Ms. der Vercelleser Capitelsbibliothek. 4) Da der h. Albert, der einzige sonst bekannte Vercelleser Bischof dieses Namens, am XVIII. kal. oct. starb (nach Cod. XXXIII), so könnte dieser 'Albertus' nur unser Adalbert sein.

5) Es fehlte mir an Zeit, das Necrologium nur für diesen Zweck ganz durchzusuchen. 6) Mit Giesebrecht I⁵, 862 nehme ich an, dass die Verfügungen gegen Arduin und seine Anhänger in DO. III. 323 nach seiner Besiegung durch Leo und erst nach der ihn verurtheilenden Synode ergangen sind.